

#### **Zur Anlage „151105\_ZUR\_2015\_12\_Kommunale\_Verpackungssteuer\_Klinger\_Krebs“**

Der Fachartikel erklärt zusammenfassend: „Eine landesrechtlich geregelte örtliche Verbrauchsteuer auf Plastiktüten oder Einwegbecher ist mittlerweile **finanzverfassungsrechtlich unbedenklich**. Die Rechtslage hat sich seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts 1998 grundlegend geändert. Auch eine Ausgestaltung als Lenkungsabgabe erscheint nicht mehr von vorn herein ausgeschlossen. Gleichwohl empfiehlt sich die Ausgestaltung als Verbrauchsteuer, da die finanzverfassungsrechtlichen Maßstäbe in der Rechtsprechung des BVerfG wesentlich besser geklärt sind als diejenigen für Sonderabgaben.“

#### **Zur Anlage „140402\_Rechtsgutachten\_Klinger\_Abgabe\_auf\_Plastiktüten\_und\_Coffee\_To\_Go\_Becher“:**

2014 hat die Deutsche Umwelthilfe „den Gutachter beauftragt, rechtlich zu klären, ob es zulässig wäre, mittels landesrechtlicher Regelungen zu normieren, dass Vertreiber von PET-Tragetaschen oder Einweggeschirr (wie Coffee-To-Go-Bechern) eine Sonderabgabe oder eine Verbrauchsteuer auf die Abgabe der Verpackungartikel zu zahlen haben.“

Auf Seite 11 kommt das Gutachten zu folgender Schlussfolgerung aus der Anlage 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetz in der Fassung vom 24. Februar 2012 :“ In Anbetracht der expliziten Erwähnung von „Aufpreisen für Verpackungartikel“ im KrWG wird man somit nicht mehr argumentieren können, dass die **Erhebung einer örtlichen Verbrauchsteuer** dem gesetzlichen Konzept des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zuwiderliefe. Im Gegenteil: **Die Möglichkeit einer derartigen Regelung ist gesetzlich explizit vorgesehen**. Die Nutzung dieser Möglichkeiten widerspräche somit nicht dem Ziel des Gesetzgebers.“ Zusammenfassend: „**Im Ergebnis ist somit festzuhalten, dass die Einführung einer Sonderabgabe auf den Vertrieb von PET-Einkaufstragetaschen oder Coffee-To-Go-Bechern rechtlich nicht möglich wäre. In Betracht käme aber eine landesrechtliche Regelung zur Einführung einer örtlichen Verpackungssteuer auf solche Plastiktragetaschen oder Coffee-To-Go-Becher, die sonst unentgeltlich bereitgestellt werden würden**. Rechtsgrundlage ist Art. 105 Abs. 2 a GG. Widersprüche zur bundesgesetzlichen Konzeption bestehe nicht (mehr).“

#### **Zur Anlage „151030\_Wissenschaftlicher\_Parlamentsdienst\_Berlin\_Besteuerung\_EW\_TT\_EW\_Geschirr“:**

In einem weiteren Gutachten von 2015, für welches der Wissenschaftliche Parlamentsdienst durch das Abgeordnetenhaus beauftragt wurde, wird der Frage nachgegangen, „ob die Möglichkeit einer Besteuerung von PET-Einkaufstragetaschen und Einweggeschirr auf Landesebene besteht“.

Bezug genommen wird hier u.a. zu einer Ausführung des Bundesverwaltungsgerichtes zum Aspekt der örtlichen Begrenzung: „Infolge des Erfordernisses örtlicher Begrenzung dürfen jedoch Verpackungen steuerlich nicht erfasst werden, in denen Waren in einer Weise „zum Mitnehmen“ – insbesondere in verschlossenen Flaschen oder Dosen – verkauft werden, dass ihr Verbrauch ebenso wie der Verbrauch der Verpackung nicht mit hoher Sicherheit im örtlichen Bereich der steuererhebenden Gemeinde erfolgt. Auch bei „Fast-Food-Restaurants“ ist ein Verkauf „außer Haus“ denkbar; deshalb müssen letztlich die Antragstellerinnen als Verkäufer nachprüfbar festhalten, ob ein solcher Verkauf oder ein Verkauf zum Verzehr an Ort und Stelle erfolgt.“

**Eine Besteuerung von PET-Einkaufstragetaschen (sowie bis zu einem gewissen Grad auch „To-Go-Verpackungen“) gemäß Art. 105 Abs. 2a GG wäre somit nicht möglich.**

In Bezug auf das KrWG kommt auch dieses Gutachten zu dem Schluss, dass durch §3 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit Anlage 4 Nr. 3 Buchstabe a und die darin aufgeführten möglichen Abfallvermeidungsmaßnahmen (hier explizit genannt „die Einführung eines vom Verbraucher zu zahlenden Aufpreises für einen Verpackungartikel oder Verpackungsteil, der sonst unentgeltlich

bereitgestellt werden würde“) keine unmittelbare rechtliche Unzulässigkeit entsteht: [... Die] Zulässigkeit einer Besteuerung von Einweggeschirr [lässt sich] also nicht verneinen“. Es gilt allerdings zu berücksichtigen, dass in diesem Gutachten die Besteuerung von PET-Einkaufstragetaschen und Einweggeschirr im Vordergrund stand, wenn auch andere Plastikartikel und Einwegverpackungen erwähnt wurden.

Einen Punkt, den die Stadt Haan bei der Diskussion um eine Verpackungssteuer berücksichtigen sollte, führt dieser Ausschnitt aus dem Abfallvermeidungsprogramm des Bundes unter Beteiligung der Länder (2013, S. 59 f. nach dem Wissenschaftlichen Parlamentsdienst) an:

„Die Abfall vermeidenden Effekte einer Produktsteuer oder -abgabe hängen stark von der konkreten Ausgestaltung der Steuer/Abgabe sowie dem zu besteuerten Produkt ab und können abstrakt nicht abgeschätzt werden. **Oftmals müssten die Steuer-/Abgabensätze aber sehr hoch angesetzt sein, um eine entsprechende Lenkungswirkung zu entfalten und somit Abfallvermeidungserfolge zu erzielen. Aus rechtlichen Gründen darf die jeweilige Steuer/Abgabe jedoch nicht als „Drosselungssteuer/-abgabe“ gestaltet sein, die den Verbrauch der Güter durch sehr hohe Sätze unerschwinglich machen würde.** Insgesamt ist es oftmals schwer zu prognostizieren, ob Steuern ausreichend wirksam sind, um relevante Abfallvermeidungserfolge zu erzielen.“

Damit eine Verpackungssteuer über alle Bevölkerungsgruppen hinweg Erfolg zeigt und die Lenkungswirkung nicht nur bei finanziell schlechter gestellten Bürger\*innen und Bürger eintritt, muss die Steuer auch aus Sicht der Verwaltung das Produkt selbst absurd machen. Eine solche Form der Besteuerung ist jedoch (s.o.) rechtlich nicht möglich. Weiterhin führt das Abfallvermeidungsprogramm an:

**„Der administrative Aufwand der Festsetzung, Erhebung und des Einzugs der Steuer/Abgabe ist bei der Bewertung zu berücksichtigen und muss durch die Wirkung der Steuer/Abgabe gerechtfertigt sein.“**

Es gilt also zu bewerten, ob eine Verpackungssteuer den administrativen Aufwand rechtfertigen würde. Wie hoch wären die jährlichen Einnahmen dadurch? Wie könnte man Sie sinnvoll zur weiteren Abfallvermeidung einsetzen? Wie lang würde die Steuer Anwendung finden (bis sich die Gesetzgebung auf Bundes- oder Landesebene entsprechend ändert)?

Wenn man sich tatsächlich für eine kommunale Verpackungssteuer entscheidet: Welche Verpackungen werden besteuert (Einwegverpackungen, die dem Verkauf von verzehrbaren Speisen und Getränken zum unmittelbaren Verzehr > wie definiert sich unmittelbar)? Wie hoch fällt die Steuer aus (und wie ist sie ggf. gestaffelt)?

#### **Zur Anlage „210208\_Bad\_Hersfeld\_Unterstützung\_Gastro“:**

Ein weiterer Artikel, der durch die DUH mit der Verwaltung geteilt wurde, führt die Stadt Hersfeld als Beispiel an. Hier wird ein **Mehrweggebot juristisch geprüft**. Es ist Teil eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung. Neben der juristischen Prüfung soll die Gastronomie durch **finanzielle Zuschüsse und unterstützende Kampagnen** gefördert werden. Die ersten 20 Unternehmen, die einen Jahresvertrag mit einem Mehrweg-Pfand-System einreichen erhalten dazu einen einmaligen Zuschuss von 300 Euro (finanziert aus Mitteln des Klimaschutz-Budgets). Der Zuschuss steht auch für Unternehmen mit eigenem Mehrweggeschirr bereit.

Es wird ergänzt: „Die EU hat bereits entschieden, dass ersetzbare Einweg-Plastikartikel nicht mehr verwendet werden dürfen. Für Deutschland ist die Umsetzung bis zum Jahr 2023 geplant.“